
Datum: 03.06.1993
Gericht: Oberlandesgericht Köln
Spruchkörper: 5. Zivilsenat
Entscheidungsart: Urteil
Aktenzeichen: 5 U 202/92
ECLI: ECLI:DE:OLGK:1993:0603.5U202.92.00

Vorinstanz: Landgericht Köln, 24 O 33/92

Tenor:

Auf die Berufung der Beklagten wird das am 15. Juli 1992 verkündete Urteil der 24. Zivilkammer des Landgerichts Köln - 24 O 33/92 - geändert: Die Klage wird abgewiesen. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe 1

##blob##nbsp; 2

Die in formeller Hinsicht bedenkenfreie Berufung ist begründet. 3

##blob##nbsp; 4

Das Landgericht hat zu Unrecht die Beklagte zur Zahlung des Mehrwertsteuerbetrages verurteilt. Der Klägerin steht insoweit kein Entschädigungsanspruch aus der Kfz-Kasko-Versicherung zu. Das Landgericht hat die Grundsätze der Entschädigungs-berechnung nach § 13 AKB nicht zutreffend ange-wendet. 5

##blob##nbsp; 6

Gemäß § 13 Abs. 1 AKB ersetzt der Versicherer grundsätzlich einen Schaden bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeugs oder seiner Teile am Tage des Schadens. Wiederbeschaffungswert ist der Kaufpreis, den der Versicherungsnehmer aufwenden muß, um ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug oder gleichwertige Teile zu erwerben (vgl. zum Begriff des Wiederbeschaffungswertes auch BGH VersR 1984, 480). Die Höhe der Wiederbe-schaffungskosten richtet sich dabei nach den indi-viduellen Verhältnissen 7

des Versicherungsnehmers, und zwar am Tage des Schadens (vgl. Prölss/Martin VVG, 25. Auflage, Anmerkung 1 a zu § 13 AKB; Stiefel/Hofmann, Kraftfahrtversicherung, 14. Auflage, Randnr. 11 zu § 13 AKB). Unstreitig hätte die Klägerin aber zu diesem Zeitpunkt die bei der Wiederbeschaffung eines Fahrzeugs anfallende Mehrwertsteuer wegen ihrer Vorsteuerabzugsberechtigung nicht endgültig tragen müssen. Angesichts der Art und Weise der Entschädigungsberechnung nach den individuellen Verhältnissen des Versicherungsnehmers am Tage des Schadens ist vorliegend nicht von Bedeutung, daß die Klägerin seinerzeit bei der Anschaffung des gestohlenen Fahrzeugs, das unstreitig zu ihrem Betriebsvermögen gehörte, Mehrwertsteuer gezahlt hatte, die sie auch nicht im Wege des Vorsteuerabzugs geltend machen konnte, weil es sich um einen Privatkaufo handelte. Dies wäre nur dann von Belang, wenn die Entschädigung nach dem Wert zu berechnen wäre, den das gestohlene Fahrzeug aufgrund des bei der Anschaffung bezahlten Preises für die Klägerin gehabt hat; das ist aber, wie ausgeführt, nicht der Fall.

##blob##nbsp;

8

Unmaßgeblich ist infolge des mit dem Tage des Schadens festgelegten Zeitpunkts der Schadensberechnung sodann auch der Umstand, daß die Klägerin ihr Friseur-gewerbe zum 31. Dezember 1991 abgemeldet hat und die Entschädigungsleistung jetzt nicht mehr zum Erwerb eines Geschäftsfahrzeugs verwenden kann. Der für den Tag des Schadens und die in diesem Zeitpunkt herrschenden individuellen Verhältnisse des Versicherungsnehmers ermittelte Entschädigungsbetrag kann sich nicht dadurch nachträglich ändern, daß sich die persönlichen Verhältnisse ändern oder der Versicherungsnehmer über die Verwendung des Entschädigungsbetrages in einer bestimmten Weise entscheidet (vgl. zu letzterem auch BGH VersR 1985, 354 f., Ziffer II 2, für den umgekehrten Fall, daß der nicht vorsteuerabzugsberechtigte Versicherungsnehmer das unfallbeschädigte Fahrzeug nicht in einer normalen Werkstatt reparieren läßt, sondern privat oder gar nicht, die Entschädigung aber dennoch auf der Basis der Werkstattkosten einschließlich Mehrwertsteuer zu berechnen und zu zahlen ist). Das bedeutet auch keine Beschränkung der dem Versicherungsnehmer zukommenden Dispositionsfreiheit hinsichtlich der Verwendung der Entschädigung. Die Art der Schadensberechnung ist von der Frage der Dispositionsfreiheit strikt zu trennen. Letztere besteht von vornherein nur bezüglich einer nach den einschlägigen Bestimmungen zutreffend ermittelten Entschädigung, hat aber keinen Einfluß auf die Schadensberechnung selbst. Für diese ist ausschließlich maßgebend, daß die Klägerin am Tage des Schadens zum Vorsteuerabzug berechtigt war; auf eine tatsächliche Realisierung dieser Möglichkeit kommt es nicht an. Dies entspricht im Grundsatz auch der höchstrichterlichen Rechtsprechung (vgl. BGH VersR 1972, 973, 974), so daß ein Anlaß, die Revision zuzulassen, nicht besteht.

9

##blob##nbsp;

10

Der Berufung war nach alledem stattzugeben.

11

##blob##nbsp;

12

Die prozessualen Nebenentscheidungen über die Kosten und die vorläufige Vollstreckbarkeit beruhen auf den §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 10, 713 ZPO.

13

##blob##nbsp;

14

Streitwert für das Berufungsverfahren und Wert der Beschwerde für die Klägerin: 6.500,00 DM.

15

